

# **Meinungsstreite Strafrecht BT/2**

**Fahl / Winkler**

7. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-84212-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

	<p>– <b>h.M.:</b> Nein.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 251 Rn. 9 f.; SK/Sinn, § 251 Rn. 4</p>
--	--

### § 252 Räuberischer Diebstahl

#### 1 Aufbauschema

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Tatsituation

- aa) Bei einem Diebstahl → Rn. 2, 7
- bb) Auf frischer Tat → Rn. 3
- cc) Betroffen → Rn. 4f.

###### b) Tathandlung

- Alt. 1: Gewalt gegen eine Person verüben
- Alt. 2: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwenden

###### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a) Vorsatz

###### b) Besitzerhaltungsabsicht → Rn. 6

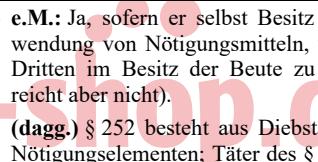
##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

**Beachte:** Qualifikationen, §§ 250 I, II („gleich einem Räuber“)  
Erfolgsqualifikation, § 251

<p>2 Kann Vortat des § 252 auch ein Raub (§ 249) sein?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Nein, die Anordnung der Bestrafung „gleich einem Räuber“ wäre sonst sinnlos. <b>(dagg.)</b> Diebstahl ist im Raub enthalten („bei einem Diebstahl“).</p> <p>– <b>h.M.:</b> Ja, es bleibt dann bei der Strafbarkeit wegen Raubes, wenn nicht noch Qualifikationsmerkmale verwirklicht werden.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 252 Rn. 12</p>
<p>3 Ist die Tat noch „frisch“, wenn ein Taxifahrer dem Fahrgärt unbemerkt die Brieffasche entwendet und 50 km später Gewalt anwendet?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, derselbe Tatort (Taxi). <b>(dagg.)</b> großer zeitlicher und räumlicher Abstand</p> <p>– <b>a.M.:</b> Nein.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 252 Rn. 12</p>

Ist „betroffen“, wer seiner Entdeckung durch Gewaltanwendung zuvorkommt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, betroffen heißt „wahrgenommen“.</li> <li>(dagg.) Der Wortlaut ist unklar, „Betroffensein“ kann auch „Zusammentreffen“ heißen.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja (wenn er damit rechnete, andernfalls wahrgenommen zu werden).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Hillenkamp/Cornelius</i>, Probleme BT, 27. Problem</p>	4
Ist es erforderlich, dass der Dritte, der den Täter betrifft, zum Schutz des Gewahrsams einzuschreiten bereit ist oder wäre?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, § 252 will den schützen, der zur Rettung des Rechtsgutes handelt.</li> <li>(dagg.) Es kommt nur auf die subjektive Absicht des Täters an.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, es reicht, dass der Täter das glaubt.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 252 Rn. 9; <i>Schmidhäuser</i>, BT, Rn. 8/59</p>	5
Liegt § 252 oder nur § 240 vor, wenn der Täter, der die Beute gleich am Tatort an einen Gehilfen übergeben hat, gegen einen einschreitenden Dritten Gewalt begeht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nur § 240, die Absicht, einen Dritten im Besitz der Beute zu erhalten, reicht nicht (darum können auch Mittäter nur vor Beuteteilung und Alleintäter, die in Drittzeugnungsabsicht handeln, nur vor Übergabe § 252 verwirklichen).</li> <li>(dagg.) Der Dieb ist aber noch mittelbarer Besitzer.</li> <li>– <b>h.M.:</b> § 252, wenn der Täter damit zugleich den mittelbaren Besitz verteidigen will.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 252 Rn. 15</p>	6
Kann auch der Teilnehmer der Vortat § 252 begreifen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, sofern er selbst Besitz hat (Anwendung von Nötigungsmitteln, um einen Dritten im Besitz der Beute zu erhalten, reicht aber nicht).</li> <li>(dagg.) § 252 besteht aus Diebstahls- und Nötigungselementen; Täter des § 252 kann</li> </ul>	7

beck  DIE FACHBUCHHANDLUNG

	<p>daher nur sein, wer beide Elemente täterschaftlich verwirklicht und nicht, wer bzgl. der Wegnahme nur Teilnehmer ist.</p> <p>– <b>a.M.:</b> Nein, nur Täter der Vortat kommen als Täter des § 252 in Betracht.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LK/Vogel, § 252 Rn. 14 ff.; LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 252 Rn. 17; Wessels/Hilkenkamp/Schuhr, Rn. 426</p>
--	---

## § 253 Erpressung

1

### Aufbauschema

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Mensch
  - b) Tathandlung: Nötigen
  - c) Nötigungsmittel
    - aa) Alt. 1: Gewalt → Rn. 5
    - bb) Alt. 2: Drohung mit einem empfindlichen Übel → Rn. 6
    - cd) Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung  
(Vermögensverfügung → Rn. 2 ff.)
    - ee) Vermögensschaden → Rn. 7 f.
    - ff) Kausalität(zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg sowie zwischen Nötigungserfolg und Vermögensschaden)
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a) Vorsatz
    - b) Bereicherungsabsicht
      - aa) Stoffgleichheit
      - bb) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung („zu Unrecht“)

#### II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen von Rechtfertigungsgründen
2. Verwerflichkeit, § 253 II

#### III. Schuld

#### IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle, § 253 IV 2 (Regelbeispiele)

**Beachte:** Qualifikation, § 255  
Weitere Qualifikationen, §§ 250–251 i.V.m. § 255

# DIE FACHBUCHHAENDLUNG

Ist bei §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung erforderlich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Rspr.:</b> Nein, davon steht nichts im Gesetz; die Abgrenzung zu § 249 erfolgt über das „äußere Erscheinungsbild“ von Geben (§§ 253, 255) und Nehmen (§ 249).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> § 249 wäre überflüssig, wenn er nur Unterfall der mit gleicher Strafe bedrohten §§ 253, 255 wäre; Umgehung der von § 249 gewollten Straflosigkeit des mit Raubmitteln erzwungenen „furtum usus“.</li> <li>– <b>h.L.:</b> Ja, § 253 ist als „Selbstschädigungsdelikt“ genau wie § 263 konstruiert (§ 249 ist „Fremdschädigungsdelikt“).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Hillenkamp/Cornelius</i>, Probleme BT, 33. Problem</p>	2
Liegt eine Vermögensverfügung vor, wenn der Täter den Schalterangestellten einer Bank mit vorgehaltener Waffe zur Herausgabe des Geldes zwingt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja (dem „äußeren Erscheinungsbild“ nach handelt es sich um ein „Geben“).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Dann würde aus einem „Bankraub“ eine „Bankerpressung“.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, wer glaubt, keine Wahl zu haben, verfügt nicht (es bleibt eine Wegnahme).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Kindhäuser/Böse</i>, BT/2, § 13 Rn. 9f</p>	3
Setzt die Erpressung die Unmittelbarkeit der Vermögensverfügung voraus?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, auf Unmittelbarkeit kommt es nicht an.</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Auch hier besteht Anlass, Konstellationen auszuscheiden, in denen das Opfer dem Täter lediglich den fremdschädigenden Zugriff ermöglicht.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Ja (Zugriffseröffnung hat auch nicht stets „unmittelbar“ die schadensgleiche Gefährdung zur Folge).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 253 Rn. 34 ff.; <i>Otto</i>, BT, § 53 Rn. 5; <i>Wessels Hillenkamp/Schuh</i>, Rn. 755</p>	4

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5	Muss die Gewalt i.S.d. § 253 wenigstens mittelbar mit einer Zwangseinwirkung auf das Opfer verbunden sein?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, Gewalt gegen Personen wird von § 255 erfasst.</li> <li>(dagg.) Die Nötigungskomponente setzt aber die Zwangswirkung auf die Person vorraus.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja (ist aber regelmäßig gegeben).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 253 Rn. 8; SK/Sinn, § 253 Rn. 8</p>
6	Muss der Drohende das angedrohte Übel bei §§ 240, 253 auch tatsächlich wahr machen können?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, Gewalt und Drohung unterscheiden sich nur durch die Gegenwärtigkeit oder Zukünftigkeit des Übels.</li> <li>(dagg.) Erfassung der sog. Trittbrettfahrer (die nur vorgeben, ein Übel realisieren zu können)</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, Drohung ist das Inaussichtstellen eines (zukünftigen) Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt, das reicht.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 253 Rn. 9</p>
7	Unter welchen Voraussetzungen dürfen Genötigter und Geschädigter auseinander fallen („Dreieckserpressung“)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Genötigter und Geschädigter dürfen schon dem Wortlaut nach personenverschieden sein („dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt“), damit sich das Geschehen nach seinem äußeren Erscheinungsbild aber als ein „Geben“ darstellt (s.o. Rn. 2), ist ein „faktisches Nährverhältnis“ nötig.</li> <li>(dagg.) Einheitlichkeit mit § 263</li> <li>– <b>h.M.:</b> Voraussetzung ist wie beim Betrug, dass der verfügende Dritte wenigstens im Lager des Geschädigten steht (Lagertheorie).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 253 Rn. 24 ff.; Wessels/Hillenkamp/Schuh, Rn. 756</p>

**beck shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Ist derjenige Eigentümer an seinem Vermögen geschädigt, der für die Zurückerlangung seiner Sachen ein „Lösegeld“ bezahlt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, wirtschaftlich betrachtet nicht, denn der Herausgabeanspruch gegen den Besitzer ist ja wertlos.</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Normativierung des Schadensbegriffs</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Joecks/Jäger</i>, § 253 Rn. 15; <i>Wessels/Hillenkamp/Schuhr</i>, Rn. 758</p>	8
Wie macht sich derjenige strafbar, der denjenigen beiseite schubst und das Geld aus dem Bankomaten entnimmt, der seine PIN und den Auszahlungsbetrag bereits eingegeben hat?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Wegen Erschleichens von Leistungen eines Automaten (§ 265a I Var. 1).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Der Bankomat ist bzgl. des Geldes Warenautomat (s. § 265a Rn. 2).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Wegen Computerbetruges gem. § 263a I Var. 4 („sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf“).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Das setzte zumindest die Eingabe des Auszahlungsbetrages voraus (Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Wegen Diebstahls, (§ 242), der Geldausgabeschacht gehört noch zur Gewahrsamssphäre der Bank, für eine Übereignung an den Berechtigten fehlt es an dessen Annahmeerklärung.</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Es liegt aber kein „Bruch“ vor.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Wegen (räuberischer) Erpressung (§§ 253, 255), es handelt sich dem äußeren Erscheinungsbild nach um ein „Nehmen“ (vgl. Rn. 2).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Es fehlt aber an der Vermögensverfügung (s.o. Rn. 2).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nur wegen Nötigung (§ 240) und Unterschlagung (§ 246).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Jäger</i>, JA 2020, 66; <i>Krell</i>, <i>NStZ</i> 2019, 728; <i>Waßmer</i>, <i>HRRS</i> 2020, 25</p>	9

### § 255 Räuberische Erpressung

1

#### Aufbauschema

**Beachte:** Vor § 255 sollte § 253 geprüft werden. Dann kann im Tatbestand 1a) und 2a) entweder ganz weggelassen oder insoweit in aller Kürze auf die vorangegangene Prüfung verwiesen werden.

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Erfüllung des Grundtatbestandes, § 253
  - b) Qualifikationsmerkmal, § 255
    - Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels
    - aa) Alt. 1: Gewalt gegen eine Person
    - bb) Alt. 2: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben  
→ Rn. 2 f.
2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Bzgl. § 253 (inkl. Bereicherungsabsicht)
  - b) Bzgl. § 255: Vorsatz

#### II. Rechtswidrigkeit

(Prüfungspunkt entfällt, wenn keine Abweichung zum Grunddelikt)

#### III. Schuld

(Prüfungspunkt entfällt, wenn keine Abweichung zum Grunddelikt)

**Beachte:** Qualifikationen, §§ 250 I, II („gleich einem Räuber“)  
Erfolgsqualifikation, § 251

2

Ist eine Gefahr „gegenwärtig“, wenn ein Kaufhauserpresser androht, Lebensmittel zu vergiften, eine Bombe zu legen etc.?

- **e.M.:** Nein, solange keine Bombe angebracht ist, ist die Gefahr auch nicht gegenwärtig (nur § 253).

**(dagg.)** Dauergefahr

- **h.M.:** Ja.

**Zur Vertiefung:** Joecks/Jäger, § 255 Rn. 10

3

Ist in den Fällen, in denen Nötigungssadressat und der, dem das Übel zugebracht ist, auseinanderfallen (Dreiecksnötigung), erforderlich, dass der Gefährdete eine dem Genötigten nahestehende Person i.S.d. § 35 ist?

- **e.M.:** Ja, andernfalls ist nur § 253 einschlägig.

**(dagg.)** Die Straferschwerung knüpft nicht an eine besondere Motivation des Bedrohten, sondern an die besondere Qualität der Drohung an.

- **h.M.:** Nein, auch die in § 253 und § 255 steckende Nötigung setzt das nicht voraus (s.o. § 240 Rn. 10).

**Zur Vertiefung:** LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 255 Rn. 4

## § 257 Begünstigung

### Aufbauschema

1

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Vortat
    - aa) Rechtswidrige Tat → Rn. 2
    - bb) Eines anderen → Rn. 3
    - cc) Begangen
  - b) Tatobjekt: Vorteile der Tat → Rn. 5
  - c) Tathandlung: Hilfeleisten beim Sichern → Rn. 4, 6 ff.
2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Vorsatz
  - b) Vorteilssicherungsabsicht → Rn. 9

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Persönlicher Strafausschließungsgrund

Vortatbeteiligung, § 257 III 1 (Ausnahme: § 257 III 2) → Rn. 10

#### V. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 257 IV 1 und 2 i.V.m. § 248a → Rn. 11

<p>Muss Vortat des § 257 ein Vermögensdelikt sein?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, denn § 257 selbst ist ein Vermögensdelikt.</p> <p>(dagg.) Das hat im Wortlaut keinen Ausdruck gefunden, auch die Vorteile brauchen keine „Vermögensvorteile“ zu sein.</p> <p>– <b>h.M.:</b> Nein, auch andere, z.B. Urkundendelikte.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 257 Rn. 6; Otto, BT, § 57 Rn. 1</p>	2
<p>Kann auch der Geschädigte der Vortat § 257 begehen?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, § 257 ist Delikt gegen die Rechtspflege.</p> <p>(dagg.) § 257 schützt (auch) die Rechtsgüter der Vortat; Selbstverletzungen sind straflos.</p> <p>– <b>h.M.:</b> Nein, die Beeinträchtigung der Rechtspflege allein reicht nicht.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Mitsch, BT/2, § 9 Rn. 18</p>	3